

STATUTEN des Vereins „PROMOVERE“

Unter dem Namen „PROMOVERE“ besteht mit Sitz in Henggart ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB:

§ 1 Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung der Kaderathleten des “Schweizer Eislauf-Verband“ (SEV), insbesondere der Nachwuchs und Juniorenathleten Kunstlauf und Eistanz, die Förderung des Ansehens des Eislaufsports und die Pflege gesellschaftlicher Kontakte unter den Mitgliedern.

§ 2 Verwendung der Gönnerbeiträge

1. Der Verein ist dafür besorgt, dass die Einnahmen aus den Gönnerbeiträgen gemäss dem Vereinszweck für die Unterstützung der Kaderathleten des SEV eingesetzt werden.
2. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind:
 - Maximal 5% dieser Einnahmen, die der Verein für seine administrativen Aufwendungen verwenden kann.
 - Maximal 10% dieser Einnahmen, die für die Organisation von Veranstaltungen des Vereins eingesetzt werden können.
 - Die Finanzierung anderer Leistungen, welche zur Erhaltung bestehender und zur Gewinnung neuer Gönner wichtig erscheinen. Grundsätzlich werden solche Leistungen so weit möglich durch Beiträge von Partnern oder Sponsoren abgedeckt. Reichen diese Mittel nicht, können solche Leistungen ebenfalls aus den Gönnerbeiträgen finanziert werden, soweit dadurch der Vereinszweck nicht in Frage gestellt wird.

§ 3 Verwendung anderer finanzieller Mittel

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung allfälliger weiterer finanzieller Mittel. Dabei berücksichtigt er, dass die Mittel optimal zur Erreichung des Zwecks eingesetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jeder Gönner wird Mitglied im Verein.
2. Es gibt zwei Kategorien von Gönnern: Privatgönner und Firmengönner. Die Einzelheiten wie die Höhe der jährlichen Gönnerbeiträge, Gönnerveranstaltungen und anderen Leistungen zugunsten der Gönner werden vom Vorstand in einem separaten Reglement festgelegt.
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch durch den Vorstand nach Bezahlung des jährlichen Gönnerbeitrags.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres und unter Wahrung einer einmonatigen Frist.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde ist dem Vorstand innert zehn Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheides schriftlich einzureichen.
7. Die Generalversammlung kann verdiente Personen als Ehrenmitglieder ohne Beitragspflicht aufnehmen.

§ 5 Partnerschaften

Der Verein ist dafür besorgt, geeignete Partner für die Erreichung seiner Ziele zu suchen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit mit diesen Partnern werdend in einer separaten Vereinbarung festgehalten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Abschluss des Vereinsjahres statt.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen und weitere Anlässe werden nach Ermessen des Vorstandes durchgeführt.
3. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen.

§ 8 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
3. Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder
4. Wahl der Kontrollstelle
5. Entscheid über Beschwerden betreffend Ausschluss von Mitgliedern
6. Statutenänderungen

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
2. Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten - selbst.
3. Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.
4. Der Vorstand erteilt einer oder mehreren Personen den Auftrag, als Geschäftsführer das Tagesgeschäft zu leiten.
5. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind.
6. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

§ 10 Kontrollstelle

Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und legt seinen Bericht dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung vor.

§ 11 Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 12 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahrsbeitrag.

PROMOVERE

JUNIOREN FORDERVEREIN FÜR DEN SCHWEIZER EISLAUF | ASSOCIATION DE SOUTIEN AUX JUNIORS DU PATINAGE SUISSE
ASSOCIAZIONE DI PROMOZIONE GIOVANILE PER IL PATTINAGGIO SVIZZERO | UNIUN DA PROMOZIUN JUNIORS PER IL PATINADI SVIZZER

§ 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Februar bis 31. Januar, erstmals von der Gründung bis 31. Januar 2008.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über das Schicksal des Vereinsvermögens unter Berücksichtigung des Vereinszwecks gemäss § 1 dieser Statuten. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 6. Dezember 2007 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Winterthur, 6.12.2007

Der Präsident:

Erstellung der Statuten: Nicole Skoda